12. Februar 1975

Luftverkehrsverhandlungen mit Mexiko, Aenderung des Abkommens, Delegation

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
3. Februar 1975 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 5. Februar 1975
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. Februar 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

beschlossen:

- Der Aufnahme von Verhandlungen zur Aenderung des Abkommens über den regelmässigen Luftverkehr zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 2. Juni 1966 wird zugestimmt.
- 2. Die schweizerische Delegation wird wie folgt bestellt:

- Fürsprecher Rolf Künzi

Vizedirektor, Chef der Abteilung Luftverkehr, Eidgenössisches Luftamt, Delegationschef

- Dr. Ernst Aebi

Chef der Sektion Internationale Beziehungen, Eidgenössisches Luftamt

- Dr. Luciano Mordasini

Botschaftsrat, Schweizerische Botschaft in Mexiko

- Ein Vertreter der Swissair.
- 3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, eine allenfalls zustandekommende Abkommensänderung zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
- 4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
- Das Taggeld der beiden Vertreter des Luftamts wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt. Die Swissair entschädigt ihren Vertreter selbst.



6. Die Reisekosten der beiden Vertreter des Luftamts für die Strecke New York - Mexiko, in beiden Richtungen, gehen zulasten des Bundes. Die übrigen Reisekosten trägt die Swissair.

Protokollauszug an:

- VED 5 (GS, L+A) zum Vollzug mit Vollmacht

- EPD 6 (GS, DV) zum Vollzug

- FZD 9 zur Kenntnis

- EFK 2 " "

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

"Ausgeteilt"

3003 Bern, den 3. Februar 1975

An den Bundesrat

Luftverkehrsverhandlungen mit Mexiko Aenderung des Abkommens

Am 2. Juni 1966 wurde in Mexiko, DF, das Abkommen über den regelmässigen Luftverkehr zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Mexiko abgeschlossen. Das Abkommen entspricht dem mexikanischen Musterwortlaut, der später auch von anderen Staaten angenommen werden musste. Neben einschränkenden Bestimmungen im Abkommen selbst, wird im Anhang dazu jeglicher Verkehr in fünfter Freiheit ausgeschlossen und das Flugzeugmuster sowie die anzubietende Kapazität zum voraus festgelegt.

Ohne die Möglichkeit, auf einer Stecke nach Mexiko zahlende Passagiere, Fracht und Post für Zwischenpunkte mitzuführen, ist eine Linienführung von und nach der Schweiz wirtschaftlich nicht zu verantworten. Nachdem solche Rechte von den USA und Kanada nicht erhältlich waren, wurde Mexiko in der mittel- und kurzfristigen Planung der Swissair nicht mehr berücksichtigt.

In den letzten drei Jahren konnten mit verschiedenen Staaten im karibischem Raum und in Zentralamerika neue Luftverkehrsabkommen abgeschlossen werden. Dabei gelang es, beschränkte aber wirtschaftlich interessante Rechte nach Mexiko DF und Merida einzuhandeln. Damit wurde die Frage der Ueberprüfung und der Anpassung der zwischenstaatlichen Abmachungen an die heutigen Bedürfnisse wieder aktuell. In Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Politischen Departement sind die nötigen Schritte zur Aufnahme von Gesprächen eingeleitet worden. Ein Memorandum "Warum direkte Luftverkehrsverbindungen zwischen der Schweiz und Mexiko?" wurde ausgearbeitet und durch die schweizerische Botschaft an alle interessierten Stellen in Mexiko weitergeleitet. Anlässlich der Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens hatte Herr Botschafter Masnata die Gelegenheit, die Frage mit Staatspräsident Echeverria zu besprechen. Dieser zeigte sich gegenüber dem schweizerischen Anliegen positiv eingestellt, ebenso wie der mexikanische Transportminister.

Im Dezember 1974 haben in Mexiko mit den Zivilluftfahrtbehörden Vorgespräche stattgefunden. Dabei wurde der Gegenpartei der schweizerische Standpunkt erläutert und über die gewünschten Aenderungen im Abkommen und im dazugehörenden Anhang Auskunft erteilt. Die Antwort der mexikanischen Behörden auf das schweizerische Begehren soll der schweizerischen Botschaft bis Ende Januar 1975 bekanntgegeben werden. Die Verhandlungen sollen bei positiver Antwort in der zweiten Hälfte Februar 1975 aufgenommen werden.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu

beantragen:

 Der Aufnahme von Verhandlungen zur Aenderung des Abkommens über den regelmässigen Luftverkehr zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom
 Juni 1966 wird zugestimmt.

2. Die schweizerische Delegation wird wie folgt bestellt :

- Fürsprecher Rolf Künzi

Vizedirektor, Chef der Abteilung Luftverkehr,

Eidgenössisches Luftamt,

Delegationschef

- Dr. Ernst Aebi

Chef der Sektion Internationale Beziehungen,

Eidgenössisches Luftamt

- Dr. Luciano Mordasini

Botschaftsrat, Schweizerische Botschaft in

Mexiko

- Ein Vertreter der Swissair
- 3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, eine allenfalls zustandekommende Abkommensänderung zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
- 4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
- Das Taggeld der beiden Vertreter des Luftamtes wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt. Die Swissair entschädigt ihren Vertreter selbst.
- 6. Die Reisekosten der beiden Vertreter des Luftamtes für die Strecke New York -Mexiko, in beiden Richtungen, gehen zulasten des Bundes. Die übrigen Reisekosten trägt die Swissair.

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei (3 Expl.)
- Eidgenössisches Politisches Departement, Direktion für Völkerrecht (5 Expl.) zum Vollzug
- Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Luftamt (8 Expl.)
- Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement,
 Finanzverwaltung (3 Expl.)

Zum Mitbericht an:

- Eidgenössisches Politisches Departement
- Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement